



Rybniker Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Sonntags) ein halber Bogen. Der Pränumerationspreis ist 7½ Sgr. für ein Vierteljahr. Inserionsgebühren werden für die Spaltenzeile 1 Sgr. berechnet.

Stück 40.

Rybnik, den 30. September,

1843.

Verordnung des Königl. Landrathsamtes.

200) Auf Grund eines Rescripts des Königl. Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten werden die Königl. Landrathlichen Aemter, Superintendenten, Kreis-Schulen-Inspectoren, Königl. Domainen-Rent-Aemter und Magisträte angewiesen, künftig zur Vermeidung von Unkosten und Stempelstrafen, das Original der Botationen für die Geistlichen, Schullehrer, Organisten und andere Kirchendiener, auf einem Stempelbogen von 15 Sgr. von den Patronsberechtigten ausfertigen, und dem Original nur zwei simple Abschriften, auf denen jedoch vermerkt seyn muß: „daß das Original auf dem geschnitzten Stempel von 15 Sgr. ausgefertigt worden,“ beifügen zu lassen, weil vollständig ausgefertigte, mit Siegel und Unterschrift vollzogene Du- und Triplicate eben so wie die Originale als stempelpflichtig anzuerkennen seyn würden.

Die Revenüen-Verzeichnisse müssen stets vollzogen in triplo mit eingereicht werden.

Doppelu, den 17. August 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Ewald.

201) Durch unsere Bekanntmachung vom 30. August 1818, betreffend das Verbot wegen Beziehung der Ablassmärkte mit Waaren, (Amtsblatt für 1818, Stück 36, Seite 348 bis 349,) ist die Bestimmung des Accise-Reglements von 1756 und der Circularverfügung vom 4. August 1749 und 19. Juni 1796: „wonach mit Ausnahme der Viktualienhändler, Pfefferküchler und derjenigen, welche mit Bildern, Rosenkränzen, Wachskerzen und mit andern, unmittelbar zur Wallfahrt notwendigen Dingen handeln, weder Krämer mit Kramwaaren, noch städtische oder Land-Professionisten ihre Waaren auf Ablässen feilhalten dürfen,“ in Erinnerung gebracht, in unserer Bekanntmachung vom 16. December 1827, (Amtsblatt für 1828, Stück 1, Seite 5,) aber mit Bezug auf die inzwischen revidirte Steuer- und Gewerbe-Gesetzgebung darauf aufmerksam gemacht, daß der Gewerbeverkehr auf Ablässen, nur in den Grenzen des durch die Gesetzsammlung, Seite 125, publicirten Hausirregulativs vom 28. April 1824 und nach Maaßgabe unserer darauf